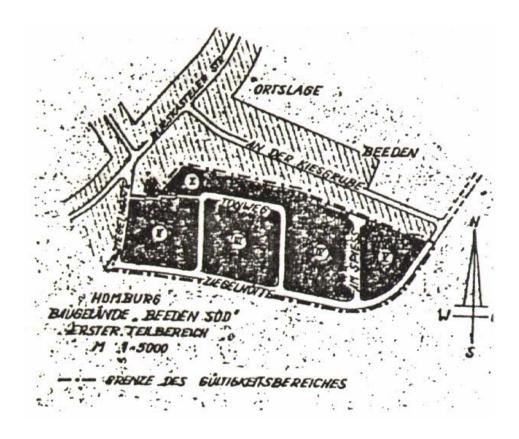
Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Stadt Homburg für das Gelände "Beeden-Süd" I. Teilbereich vom 28. Januar 1974 in der Fassung der Änderung vom 15. November 2001

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Folgende Straßen, Grenzen und Linien begrenzen fortlaufend beschrieben den Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften:

Die Straßenachse der Straße "Ziegelhütte", beginnend bei Haus "Ziegelhütte I" Plan Nr. 2376 1/3, die südliche und südöstliche Straßenbegrenzungslinie der Straße "Ziegelhütte" bis zum Haus "Ziegelhütte 21", die nördlichen Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke "Ziegelhütte 23", "Am Spieß 12 und 15" und "Tonweg 31", die südliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 2367, die Nordwestgrenze des Baugrundstückes "Tonweg 13", die Nord- und Westgrenze des Baugrundstückes "Ziegelhütte 5" und die Südgrenzen der Flurstücke 2376 1/4 und 2376 1/3 bis zur Berührung der Straßenachse "Ziegelhütte", wie zeichnerisch dargestellt.



§ 2

Gestaltung der Wohngebäude

(1) Gebäude im Abschnitt I (siehe Lageplan)

Dachform: Satteldach

Dacheindeckung: Ziegel, Frankfurter Pfannen oder Berliner Wellen

Dachneigung: 25 °

Kniestock: nicht zugelassen Dachaufbauten: nicht zugelassen

Anbauten: eingeschossig mit Flachdach max. Neigung 4 °

(2) Gebäude im Abschnitt II und III (siehe Lageplan)

Dachform: geneigtes Dach Dachneigung: $25^{\circ} - 35^{\circ}$

(3) Gebäude im Abschnitt IV und V (siehe Lageplan)

Dachform: Satteldach

Dacheindeckung: Ziegel, Frankfurter Pfannen oder Berliner Wellen

Dachneigung: 30 °

Kniestock: zugelassen, max. 50 cm, gemessen von Oberkante

Erdgeschoßrohdecke bis Unterkante Fußpfette

Doppelhäuser sind so zu gestalten dass sie eine architektonische Einheit bilden. Abgrabungen zum Zwecke der Freilegung des Kellergeschosses sind nicht gestattet.

§ 3

Gestaltung der Garagen und Nebengebäude

Zusammengebaute Garagen und zusammengebaute Nebengebäude sind in gleicher äußerer Gestaltung, Dachneigung und Höhe auszuführen.

§ 4

Gestaltung der Vorgärten

Die vor den Gebäuden liegenden Flächen sind entsprechend dem Längsgefälle der Straße anzulegen.

§ 5

Gestaltung der Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen dürfen eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten..

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2-5 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehenden örtlichen Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 28. Januar 1974

Der Oberbürgermeister

Kuhn (Beauftragter)

*) Veröffentlichungs- und Änderungshinweise:

Bekanntmachung im Amtsblatt 1974 S. 355 ff. Satzungs-Nr. 60-17

1. Änderung vom 15. November 2001 Satzungs-Nr. 60-17a